KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 24 endg.

Brüssel, den 29. Januar 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents
für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten
und zur Festlegung des Verfahrens für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit
Ursprung in diesen Gebieten, für die
Referenzmengen festgesetzt sind
(1993)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. In der Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 des Rates über die zolltarifliche Behandlung von Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3363/86 ist für frische Erdbeeren und die im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den besetzten Gebieten festgelegt, daß die Eingangsabgaben innerhalb der angegebenen Zeiträume in zwei gleichen Tranchen am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993 beseitigt werden.

2. Für frische Erdbeeren des KN-Codes 0810 10 90 gilt diese Zollsenkungsmaßnahme im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1.200 Tonnen.
 Für die im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Gemeinschaftsüberwachung im Rahmen von Referenzmengen und vorher aufgestellten Zeitplänen vorgesehen.

3. Für die Verwaltung des Zollkontingents wird vorgeschlagen, die gesamte Kontingentmenge als Gemeinschaftsreserve zu verwalten, die alle Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 3 der vorgeschlagenen Verordnung in Anspruch nehmen können.

 Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die Referenzmengen festgesetzt sind, ist in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung 1134/91 folgendes vorgesehen: Übersteigen die Einfuhren einer dieser Waren die Referenzmenge und drohen dadurch Schwierigkeiten auf dem Markt der Gemeinschaft zu entstehen, so kann für die betreffende Ware ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe dieser Referenzmenge festgesetzt werden.

4. Die vorgesehene Überwachung der Referenzmengen macht keine anderen gemeinsamen Vorschriften erforderlich als jene, die bereits von den Mitgliedstaaten einheitlich im Bereich der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft angewandt werden. Da in der Mehrzahl der Fälle der Geltungszeitraum der Referenzmengen kürzer ist als das Kalenderjahr, können die für die eventuelle Eröffnung eines Zollkontingents für ein Erzeugnis zuständigen Dienststellen der Kommission die für diese Prüfung benötigten Zahlen vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften beziehen.

Vorschlag für

VERORDNUNG (EWG) Nr. /93 DES RATES

vom

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten und zur Festlegung eines Verfahrens für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten, für die Referenzmengen festgesetzt sind (1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 des Rates vom 29. April 1991 betreffend die zolltarifliche Behandlung von Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3363/86 (1), insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 ist vorgesehen, daß für die in Anhang II aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den besetzten Gebieten die Eingangsabgaben jeweils am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993 in zwei gleichen Tranchen innerhalb der angegebenen Zeiträume beseitigt werden. Daher sind die für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen zolltariflichen Gemeinschaftsmaßnahmen für die in Artikel 1 und im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Mengen ab 1. Januar 199 3zu eröffnen.

Für Erdbeeren des KN-Codes 0810 10 90 gilt diese Zollsenkung im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 200 Tonnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

Es ist angebracht, daß die Entscheidung ein Zollkontingent zu eröffnen, in Ausführung des internationalen Verpflichtungen, von der Gemeinschaft getroffen werden muß; um eine wirksame Verwaltung dieses Zollkontingents zu gewährleisten, wird vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus der Kontingentsmenge ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Zu Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen obliegt es der Gemeinschaft Referenzmengen zu eröffnen und ein Überwachungssystem einzurichten für die in Anhang aufgeführten Erzeugnisse.

Damit die zuständigen Dienststellen der Kommission eine jährliche Handelsbilanz für jede dieser Waren aufstellen und gegebenenfalls das in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 vorgesehene Verfahren anwenden können, werden diese Waren einer statistischen Überwachung nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 2658/87 (2) und (EWG) Nr. 1736/75 (3) unterworfen.

Um die Effektivität des Überwachungssystems zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten jedoch die Einfuhren der in Rede stehenden Waren auf die Plafonds anrechnen, sobald die Waren zollamtlich gestellt werden und für sie eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorliegt. Deshalb sind die Referenzmengen für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse in 1993 zu eröffnen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt:

Laufende Nummer	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1381	0810 10 90 *36 *39 *41 *49	Frische Erdbeeren, vom 1. Januar bis 31. März 1993	1 200	0

(1) ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1056/91 (ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 10).

(3) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/88 (ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 1).

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Kontingent wird von der Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für die in Artikel 1 genannte Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Ziehung auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission unter Angabe des Datums der Annahme der Anmeldungen unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen in der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als die verfügbare Restmenge des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von den vorgenommenen Ziehungen.

Artikel 4

(1) Die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten unterliegen in der Gemeinschaft Referenzmengen und einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre KN-Codes, die Geltungsdauer und die Referenzmengen sind im Anhang angegeben.

(2) Auf die Referenzmengen sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Wenn die Warenverkehrsbescheinigung nachträglich vorgelegt wird, erfolgt die Anrechnung auf die entsprechende Referenzmenge am Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Der Stand der Ausschöpfung der Referenzmengen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß Unterabsatz 1 angerechneten Einfuhren festgestellt und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 2658/87 und (EWG) Nr. 1736/75 mitgeteilt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Referenzmenge (in t)
18.0310	ex 0702 00 10	*31 *39 *41 *49 *51 *59 *61 *69	Tomaten, frisch oder gekühlt	1. 1. — 31. 3.	1 000
18.0320	ex 0709 30 00	*20 *30	Auberginen, frisch oder gekühlt	15. 1. — 30. 4.	3 000
18.0330	ex 0709 60 10	*11 *19 *20 *30	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1. 1. — 31. 12.	1 000
18.0340	ex 0709 90 70	*20	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	1. 1. — 29. 2.	300
18.0350	ex 0805 10 11 ex 0805 10 15 ex 0805 10 19 0805 10 21 0805 10 25 0805 10 29 ex 0805 10 31 ex 0805 10 35 ex 0805 10 39 ex 0805 10 41 ex 0805 10 45 ex 0805 10 49 ex 0805 10 70 ex 0805 10 90	*10 *90 *10 *90 *10 *90 *10 *80 *10 *80 *10 *80 *12 *13 *18 *91 *98 *12 *13 *18 *91 *98 *12 *13 *18 *91 *98 *11 *13 *14 *18 *11 *19	Süßorangen, frisch	1. 1. — 31. 12.	25 000

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Referenzmenge (in t)
18.0360	ex 0805 20 10	*31 *33 *35 *38	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	1. 1 — 31. 12.	500
	ex 0805 20 30	*31 *39 *33 *35 *38			
	ex 0805 20 50	*31 *39 *33 *35 *38			
	ex 0805 20 70	*31 *39 *33 *35 *38 *39			
	ex 0805 20 90	*11 *15 *16 *17 *18 *51 *53 *55 *58 *59			
18.0370	ex 0805 30 10	*10	Zitronen (Citrus limon, citrus limonus), frisch	1. 1. — 31. 12.	800
18.0380	ex 0807 10 90	*13 *14 *23 *33 *34 *43	Melonen, frisch	1. 1. — 31. 5.	10 000

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Bezeichnung der Zollmaßnahme: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten und zur Festlegung des Verfahrens für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten, für die Referenzmengen festgesetzt sind (1993)

4. Ziel: Erfüllung einer aus einer Verordnung des Rates resultierenden Verpflichtung

5. Berechnungsweise:

KN-Code:	ex 0810 10 90
Kontingentsmenge:	1 200 T
Kontingentszollsatz:	0 %
KN-Zollsatz:	14 %
Preis ø:	2 364 ECU/t

6. Einnahmeverluste:

Die für 1993 zu veranschlagenden Einnahmeverluste bei frischen Erdbeeren belaufen sich auf 397.152 ECU.
Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung führen nicht zu zusätzlichen Einnahmeverlusten.

8

ISSN 0254-1467

KOM(93) 24 endg.

DOKUMENTE

DE **11 02**

Katalognummer : CB-CO-93-027-DE-C

ISBN 92-77-52309-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg